

EU-RECHT I

Einige deutsche Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer sind nach Ansicht der Europäischen Kommission diskriminierend und beschränken den freien Kapitalverkehr innerhalb der EU.

In Deutschland Ansässigen gewährt der Fiskus nach derzeitigem Recht im Rahmen einer Erbschaft je nach Verwandtschaftsgrad einen Freibetrag von bis zu 500 000 Euro. Haben Erblasser und Erbe ihren Wohnsitz nicht in Deutschland, reduziert sich der Betrag auf lediglich 2000 Euro. Gleiches gilt im Rahmen der Schenkungssteuer.

Deutschland wurde nun aufgefordert, die Diskriminierung zu beseitigen und die Vorschriften zu ändern. Sollte dies nicht erfolgen, droht die Kommission Deutschland mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. ■

EU-RECHT II

Die Europäische Kommission will die Körperschaftssteuer vereinheitlichen und hat eine „Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage“ (GKKB) vorgeschlagen. Als einheitliche, jedoch fakultative Basis sollen Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheiten und Befolgungskosten reduziert werden.

Bisher müssen Unternehmen innerhalb der EU ihre körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage nach bis zu 27 Regelwerken berechnen. Bei grenzüberschreitend aufgestellten Unternehmen müssen Verrechnungspreise für gruppeninterne Auslandstransaktionen gebildet werden, ohne dass jedoch Verluste aus dem einem Land mit Gewinnen aus dem anderen verrechnet werden können.

Die GKKB sorgt für die Aufteilung der Körperschaftssteuer unter den Staaten nach einer speziellen Formel, unter Berücksichtigung von Vermögenswert, Lohnsumme und Umsatz. Hohe Kosten und Komplikationen würden dadurch vermieden, so die Kommission. ■

GANZ IM SINNE DER GLÄUBIGER

Bundeskabinett beschließt
Gesetzentwurf zur Erleichterung
der Unternehmens-Sanierung



Die Befriedigung der Gläubiger ist und bleibt das entscheidende Ziel von Insolvenzverfahren. Jedoch soll der Ablauf für alle Beteiligten effektiver und planbarer werden. Auch die Fortführung von Unternehmen soll erleichtert werden und somit der Erhalt von Arbeitsplätzen.

Hierzu hat das Bundeskabinett im Februar dieses Jahres den Gesetzentwurf zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen beschlossen (ESUG). Das Gesetz fasst mehrere Reformvorhaben zusammen.

Bereits im Eröffnungsverfahren wird die Möglichkeit eingeräumt, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, um die Gläubigerautonomie zu stär-

ken. Zudem muss der Ausschuss berufen werden, wenn das Unternehmen den Betrieb noch nicht eingestellt hat und eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung besitzt. So wird die Eigenverwaltung durch den Gläubigerausschuss gestärkt, die zukünftig Regel statt Ausnahme sein soll.

Der Ausschuss hat zukünftig auch ein wichtiges Mitspracherecht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters. Ein einstimmiges Votum (Eignung und Unabhängigkeit des Verwalters vorausgesetzt) ist nach dem Gesetz gerichtlich bindend.

Neu ist, dass der Schuldner bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sich unter eine Art Rettungsschirm stellen kann, um unter Aufsicht

ALLE KINDER SIND GLEICH

Eheliche und nichteheliche Kinder sind zukünftig (als Erben) gleichgestellt. Dem Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder hat der Bundesrat am 18. März 2011 zugestimmt. Das Gesetz soll rückwirkend zum 29. Mai 2009 gelten, muss aber noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Gesetzblatt veröffentlicht werden. Mit dem Gesetz reagierte

der Gesetzgeber auf eine Beschwerde des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Mai 2009. Entgegen der bisherigen Gesetzesregelung aus dem Jahr 1969 sind nun nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden und am 2. Oktober 1990 in der seinerzeitigen Bundesrepublik gelebt haben, nicht weiter vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen. ■



innerhalb von drei Monaten einen Sanierungsplan erstellen zu können, ohne dass Vollstreckungsmaßnahmen dies torpedieren könnten.

Die Rechtsmittel gegen Planverfahren werden beschränkt, sodass einzelne Gläubiger nicht mehr in missbräuchlicher Weise den Insolvenzplan verhindern oder verzögern können. Nach der neuen Regelung ist es zudem möglich, Forderungen der Gläubiger in Gesellschaftsanteile umzuwandeln.

Die Reform sieht eine Verkürzung der Verjährungsfristen und die Konzentration der Insolvenzgerichte vor, mit nur einem je Landgerichtsbezirk. Auch die Insolvenzstatistik wird geändert, um künftig Angaben über Ergebnis und Ausgang der Verfahren zu haben. ■



Markus Arendt, Herausgeber von Kalkül, verantwortet die Auswahl der Entscheidungen und Beiträge auf unseren aktuellen Rechts-Seiten.

Autoreninfo

RINGSUM-VERÄUSSERUNG NICHT MISSBRÄUCLICH

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 7. Dezember 2010 entschieden, dass die verlustbringende Veräußerung eines im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteils an einen Mitgesellschafter nicht deshalb rechtsmissbräuchlich ist, weil der Veräußerer in engem zeitlichen Zusammenhang von einem anderen Gesellschafter dessen Anteile in gleicher Höhe erwirbt.

Im konkreten Fall ging es um Verlustvorträge von GmbH-Gesellschaftern, deren im Jahr 2000 gegründetes Unternehmen fast ausschließlich mit Aktien am Neuen Markt handelte. Aufgrund der negativen Börsenentwicklung minderte sich das Vermögen erheblich und die Gesellschafter beschlossen, ihre jeweiligen Beteiligungen reihum an einen Mitgesellschafter zu veräußern und in selber Höhe wieder zu erwerben. Diese Verluste erkannten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht

nicht an, da diesen Verlustvorträgen ein Gestaltungsmissbrauch zugrunde läge (§ 40 AO).

Der BFH stellte in seiner Entscheidung jedoch klar, dass dies nicht der Fall sei. Vielmehr stehe es dem Steuerpflichtigen frei, ob, wann und an wen er seine Anteile verkaufe. Entstehende Verluste seien zu berücksichtigen, solange keine gesetzlich normierte Verlustabzugsbeschränkung vorliegen. Ein Rechtsmissbrauch ist somit nicht gegeben. Zwar profitieren die Gesellschafter bei der Ringsum-Veräußerung im ersten Moment durch die Verlustvorträge aus den Verkäufen, so der BFH. Gleichzeitig ändere sich jedoch durch den erneuten Erwerb zu günstigen Konditionen die zu ermittelnde steuerliche Bewertungsgrundlage der Anteile. Bei einer späteren Veräußerung werde der geringere Anschaffungspreis berücksichtigt, sodass sich der Vorteil wieder ausgleiche. ■

HOHE KONTINUITÄT IN FAMILIENUNTERNEHMEN

Geschäftsführer und Vorstände von Familienunternehmen bleiben signifikant länger im Amt als die entsprechenden Führungspersonen bei Unternehmen in Streubesitz. Dies fand im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen das Institut für Mittelstandsforschung (ifm) der Uni Mannheim in einer im Februar 2011 veröffentlichten Studie heraus.

„Was bislang nur gefühlt und an einzelnen Beispielen festgemacht wurde, ist hier auf breiter Datenbasis nachgewiesen“, so Projektleiter Detlef Keese: In Familienunternehmen bleiben Top-Manager im Schnitt 8,3 Jahre, während es bei Unternehmen im Streubesitz lediglich 6,2 Jahre sind.

Bei der Langzeitbetrachtung, mit einer Verweildauer der Führungspersonen von 15 oder mehr Jahren, fällt der Unterschied besonders stark aus: Lediglich sieben Prozent der Führungsebene von Nicht-Familienunternehmen bleiben über diesen Zeitraum dem Unternehmen treu. Bei Familienunternehmen liegt der Wert mit 16 Prozent mehr als doppelt so hoch.

Dieser Aussagetenor gilt laut ifm unabhängig von Beschäftigtenzahl, Branche oder Umsatzgröße.

Für die Studie wurden insgesamt 137 Unternehmen ausgewertet, davon 70 Familienunternehmen. Knapp 13000 Führungspersonen wurden in die Analyse einbezogen. ■